

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2023

Nr. 14

ausgegeben am 19. Januar 2023

Verordnung vom 17. Januar 2023 über die Abänderung der Personenfreizügigkeitsverordnung

Aufgrund von Art. 13 Abs. 3 und Art. 70 des Gesetzes vom 20. November 2009 über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG), LGBl. 2009 Nr. 348, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 15. Dezember 2009 über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsverordnung; PFZV), LGBl. 2009 Nr. 350, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 16 Sachüberschrift und Abs. 3 bis 7

Grenzgängertätigkeit und -meldebestätigung (Art. 33 PFZG)

3) Grenzgängermeldebestätigungen werden als Karte ausgestellt und haben folgende Daten der ausländischen Person zu enthalten:

- a) Name und Vorname;
- b) Geburtsdatum;
- c) Staatsangehörigkeit;
- d) Fotografie in Passformat, die nicht älter als sechs Monate sein darf; und
- e) Unterschrift.

4) Grenzgänger meldebestätigungen haben weiters folgende Daten zu enthalten:

- a) Art des Aufenthaltstitels;
- b) Gültigkeitsdauer;
- c) Ausstellungsdatum; und
- d) PEID- und laufende Seriennummer.

5) Grenzgänger meldebestätigungen können zusätzliche Angaben über die Grenzgängertätigkeit enthalten.

6) Grenzgänger meldebestätigungen können zusätzlich in digitaler Form unter Verwendung einer elektronischen Identität (eID) nach der E-Government-Gesetzgebung ausgestellt werden.

7) Die Gültigkeitsdauer von Grenzgänger meldebestätigungen beträgt maximal zehn Jahre.

Art. 17 Abs. 4 und 5

4) Aufgehoben

5) Die Gültigkeitsdauer von Aufenthaltsausweisen richtet sich nach dem Gültigkeitszeitraum der ihnen zugrundeliegenden Bewilligung und beträgt maximal zehn Jahre.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Sabine Monauni*
Regierungschef-Stellvertreterin